

Aktenzeichen:
12 RJ 176/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt
Hamburg, Hamburg 6, Schulterblatt 26-36,

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Zugestellt

a) der Rev. Kl.

am 19. Febr. 1965

b) d. Rev. Bekl.

am 17. Febr.

1965

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 16. Dezember 1964 ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 8. März 1962 und des Sozialgerichts Hamburg vom 11. November 1960 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind der Klägerin nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 8. März 1962, in dem die Revision zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag,

die Urteile des LSG Hamburg vom 8. März 1962 und des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 11. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Revision rügt Verletzung des Art. 2 § 36 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG). "Bisheriger monatlicher Rentenzahlbetrag" im Sinne dieser Vorschrift, der mit der Rente neuen Rechts verglichen werde, sei die tatsächlich gezahlte, also um den Ruhensbetrag gekürzte Rente. Das LSG habe sich auf die von ihm angeführten Entscheidungen des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG 11, 251 und 14, 251) zu Unrecht berufen. Der Zweck der genannten Vorschrift sei, dem Versicherten bei Durchführung der Neuregelung zumindest die bezogene Rente zuzüglich des Sonderzuschusses zu erhalten; daher müsse auf den letzten wirksamen Besitzstand abgestellt werden. Die Klägerin habe im Dezember 1956 als Besitzstand nur die gekürzte Invalidenrente gehabt.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hat ausgeführt, der Begriff "Rentenzahlbetrag" in Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG sei zweifelhaft und einer Auslegung fähig. Das Vordergericht habe ihn vernünftig ausgelegt. Es sei nicht einzusehen, daß ein Versicherter, der im Zeitpunkt der Umstellung eine Unfallrente bezogen habe, auch nach Wegfall der Unfallrente so behandelt werden solle, als wenn er sie noch weiter erhalte. Hinzu

3 -



- 3 -

komme, daß bei Anwendung nur der neuen Vorschriften bei Wegfall einer Unfallrente die volle Invalidenrente gewährt werde. Wenn also aus Vereinfachungsgründen bei der Rentenreform die Rente pauschaliert errechnet worden sei, so könne diese verwaltungsmäßige Vereinfachung nicht die Folge haben, daß sich für den Versicherten Nachteile ergäben.

Beide Beteiligte haben sich damit einverstanden erklärt, daß über die Streitsache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision der Beklagten ist zulässig und auch begründet.

In Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 1 ArVNG ist bestimmt, daß eine Rente, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes - also für den Dezember 1956 - Anspruch bestand und die nach den §§ 31 bis 35 dieses Artikels umzustellen ist, für die Bezugszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen Sonderzuschuß so zu erhöhen ist, daß der monatliche Rentenzahlungsbetrag bei Versichertenrente 21,- DM über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlungsbetrag liegt, wenn die Umstellung keine oder eine geringere Erhöhung ergibt. Streitig ist, was unter "Rentenzahlungsbetrag" im Sinne dieser Vorschrift in einem Falle wie dem vorliegenden zu verstehen ist, nämlich die ungekürzte Versichertenrente oder der nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung um den Ruhensbetrag gekürzte und tatsächlich gezahlte Teil der Versichertenrente. Die Rechtsprechung des BSG hat Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG in den Fällen, in denen eine im Inland gezahlte Rente umzustellen war, stets dahin ausgelegt, daß unter "Rentenzahlungsbetrag" der für Dezember 1956 an den Versicherten zu zahlende Betrag zu verstehen ist und daß dies auch

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

dann gilt, wenn die Rente wegen Vorliegens von Kürzungs- oder Ruhenstatbeständen ganz oder teilweise gekürzt war oder ruhte, es sei denn, daß der Kürzungs- oder Ruhenstatbestand im Dezember 1956 lediglich vorübergehender Natur und sein Ende absehbar war (BSG 11, 251; 14, 251; SozR ArVNG Art. 2 § 36 Nr. 5). Der Senat ist dieser gefestigten Rechtsprechung gefolgt. Auf die Begründung der angeführten Urteile wird Bezug genommen. Wie dort ua ausgeführt ist, ist der zwar nicht ganz zweifelsfreie Ausdruck "Rentenzahlbetrag" doch insoweit eindeutig, als er nicht einen Betrag umfassen kann, der weder tatsächlich gezahlt ist noch zu zahlen war, denn einen solchen könnte man nach allgemeinem Sprachgebrauch schlechterdings nicht als Rentenzahlbetrag bezeichnen; auch spricht für diese Auslegung der Zweck der gesetzlichen Regelung. Diesen Zweck berücksichtigen das angefochtene Urteil und die Klägerin nicht hinreichend. Er erschöpft sich darin, den Rentnern zu erhalten, was sie bisher Rechtens hatten, und ihnen darüber hinaus zu gewährleisten, daß der bisherige Rentenzahlbetrag mindestens um die in der Vorschrift genannten Beträge - hier 21,- DM - erhöht werde (Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Anm. I Abs. 1 zu Art. 2 § 36 ArVNG). Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung, die für sehr zahlreiche Rentner, aber nicht für alle, eine sehr beträchtliche Erhöhung ihrer Rente brachte, sollte kein Rentner völlig leer ausgehen. Hingegen hat der Gesetzgeber nun einmal keine Regelung des Inhalts getroffen, daß der Rentner bei späterem Wegfall des Ruhenstatbestandes dasjenige erhalten solle, was er erhielte, wenn kein Ruhenstatbestand vorgelegen hätte. Auch kann nicht davon gesprochen werden, daß im Dezember 1956 das Ende des Ruhens-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

tatbestandes absehbar gewesen sei, da damals noch nicht mit hinreichender Sicherheit der Wegfall der Unfallrente, der dann Ende Juni 1959 erfolgt ist, vorauszusehen war.

Sonach mußte die Revision der Beklagten Erfolg haben; das angefochtene Urteil und das erstinstanzliche Urteil waren wegen unzutreffender Auslegung des Art. 2 § 36 ArVNG aufzuheben. Der Senat konnte auch in der Sache selbst entscheiden, weil es nur auf die Auslegung einer Rechtsvorschrift für die Entscheidung der Streitsache ankommt (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Er hat daher die Klage abgewiesen, weil der Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 1959 nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

